

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 79

FREITAG, DEN 9. OKTOBER

2015

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung von Zuständigkeitsanordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2015	1697	Mandatswechsel in der 21. Hamburgischen Bürgerschaft	1713
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans	1710	Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	1714
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans	1710	Wechsel in den Funktionen der Wahl- und Abstimmungsleitung im Bezirk Bergedorf	1714
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Alsterdorf 22/Winterhude 22	1711	Beabsichtigte Entwidmung von Teilflächen der Straße „Buchheisterstraße“	1714
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Alsterdorf 22/Winterhude 22	1711	Widmung der öffentlichen Wegeflächen „Buchheisterstraße“	1714

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung von Zuständigkeits- anordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2015

Vom 29. September 2015

Artikel 1 0-180-10

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit vom 17. November 2008 (Amtl. Anz. S. 2383) wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Textstelle „S. 19“ wird die Textstelle „, geändert am 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 303),“ eingefügt.
2. Die Textstelle „die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ wird durch die Textstelle „der Senat – Senatskanzlei –“ ersetzt.

Artikel 2

0-187-2 (Bund)

In Abschnitt I Nummer 2 und Abschnitt III Nummer 2 der Anordnung über Zuständigkeiten bei der Beglaubigung von öffentlichen Urkunden für den Gebrauch im Ausland vom 17. September 1980 (Amtl. Anz. S. 1573), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 3

0-187-3 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt V der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rechts- und Amtshilfe gegenüber dem Ausland vom 26. April 1982 (Amtl. Anz. S. 765), zuletzt geändert am 27. Januar 2015 (Amtl. Anz. S. 213), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 4
0-2030-1-3

In Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung der Verordnungen über den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung in Aufgaben des Allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 25. Oktober 2011 (Amtl. Anz. S. 2425, 2426) wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 5
0-2030-1-10

In Abschnitt I Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung von Vorschriften über die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste vom 26. Juni 2012 (Amtl. Anz. S. 1313) wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 6
0-2030-1-22

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste vom 5. Juni 2012 (Amtl. Anz. S. 981) wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 7
0-2030-1-47

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung von Vorschriften über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (Amtl. Anz. S. 1649) wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 8
0-2030-1-82

Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung der Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung vom 1. September 1992 (Amtl. Anz. S. 1697), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2158), wird wie folgt geändert:

Die Textstelle „Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen sowie der Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten der Freien und Hansestadt Hamburg (Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung – Hmb-HNVO) vom 1. September 1992 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 177)“ wird durch die Textstelle „Hamburgischen Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung vom 6. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 513, 516)“ ersetzt.

Die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 9
0-2035-1

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 20. Januar 1976 (Amtl. Anz. S. 111), geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2158), wird die Textstelle „§101 Absatz 2 Satz 3 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1976 (Hamburgisches Gesetz-

und Verordnungsblatt Seite 15) in der jeweils geltenden Fassung ist die Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Textstelle „§100 Absatz 2 Satz 3 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 3. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 108), in der jeweils geltenden Fassung ist die Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 10
0-2038-1

Die Anordnung zur Durchführung des Gleichstellungsgesetzes vom 30. März 1992 (Amtl. Anz. S. 669), zuletzt geändert am 25. November 2003 (Amtl. Anz. S. 4913), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird hinter dem Wort „des“ das Wort „Hamburgischen“ eingefügt.
2. Der bisherige Text erhält folgende Fassung:
„Für die Gleichstellung im öffentlichen Dienst zuständige Behörde im Sinne von § 16 Absatz 3, § 17 Absätze 1 bis 3, § 21 Absatz 6 und § 23 Absatz 1 des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495) ist

der Senat – Personalamt –.“

Artikel 11
0-2121

In Abschnitt II Nummer 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arzneimittel- und des Apothekenwesens, der Heilmittelwerbung und betäubungsmittelrechtlicher Anerkennungen vom 30. Dezember 1986 (Amtl. Anz. 1987 S. 125), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2159), wird hinter der Bezeichnung „AMG“ die Textstelle „oder Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133, 1145), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

Artikel 12
0-2121-60-1 (Bund)

In Abschnitt I Satz 1 der Anordnung zur Durchführung des Gentechnikgesetzes vom 10. Mai 1994 (Amtl. Anz. S. 1213), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2159), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 13
0-2126-13

Auf Grund von § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368, 1377), wird bestimmt:

Abschnitt A der Anlage zur Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (Amtl. Anz. S. 1113), zuletzt geändert am 5. Juni 2012 (Amtl. Anz. S. 965), wird wie folgt geändert:

1. Spalte 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Eintrag zu § 30 Absätze 6 und 7 wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.
 - 1.2 Im Eintrag zu § 41 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

- 1.3 Im Eintrag zu § 43 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.
2. In Spalte 5 wird im Eintrag zu § 41 Absatz 1 Satz 1 die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 14
0-2128-1

In Abschnitt I Nummer 1, Abschnitt II Absatz 3 Satz 1, Abschnitt III Satz 1, Abschnitt V Absatz 2 Satz 1 und Abschnitt VII Nummer 2 der Anordnung über Zuständigkeiten im Bestattungswesen vom 22. Oktober 1996 (Amtl. Anz. S. 2777), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2159), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 15
0-2129-1

In Abschnitt I Absatz 1 und in Abschnitt VIII der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft vom 20. Dezember 1991 (Amtl. Anz. S. 2549), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2160), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 16
0-2129-3

In Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Lärmschutzgesetzes vom 9. August 2011 (Amtl. Anz. S. 1857) wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 17
0-2129-4 (Bund)

In den Abschnitten I und IV der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 1. Februar 2011 (Amtl. Anz. S. 444) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 18
0-2129-5 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Benzinbleigesetzes vom 25. September 1972 (Amtl. Anz. S. 1353), zuletzt geändert am 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1312), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 19
0-2129-7

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes vom 10. Januar 2003 (Amtl. Anz. S. 721), geändert am 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1312), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 20
0-2129-8

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen

Zuständig für die Durchführung des Gesetzes über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 385), geändert am 30. Januar 2015 (HmbGVBl. S. 20), in der jeweils geltenden Fassung ist die Behörde für Umwelt und Energie.

Artikel 21
0-2129-8 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1313), zuletzt geändert am 9. August 2011 (Amtl. Anz. S. 1858), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nummer 1, Abschnitt III Absatz 6 und Abschnitt VII wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Nummer 2 wird die Bezeichnung „Bergamt Celle“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Niedersachsen“ ersetzt.
3. In Abschnitt III Absatz 3 Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 22
0-2129-9

In der Anordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 8. Mai 2001 (Amtl. Anz. S. 1689), zuletzt geändert am 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1313), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 23
0-2129-16 (Bund)

In Abschnitt III Nummer 3 der Anordnung zur Durchführung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 26. Juli 1988 (Amtl. Anz. S. 1389), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2160), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 24
0-2129-20

In Abschnitt I Absätze 2 und 3 sowie Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 26. März 2003 (Amtl. Anz. S. 1449), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2816), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 25
0-2129-29 (Bund)

In Abschnitt I und Abschnitt II Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Umweltauditgesetzes vom 29. April 1996 (Amtl. Anz. S. 1185), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2160), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“

durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 26
0-2129-32

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten im Bodenschutzrecht vom 29. Mai 2001 (Amtl. Anz. S. 1897), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2160), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 27
0-2129-40 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 14. September 2004 (Amtl. Anz. S. 1845) wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 28
0-2129-46 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 11. Mai 2010 (Amtl. Anz. S. 877) wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 29
0-2129-48 (Bund)

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten betreffend der Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 18. September 2007 (Amtl. Anz. S. 2198) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Bezeichnung „Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Niedersachsen“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 30
0-2129-52

In der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Geodateninfrastrukturgesetzes vom 9. Februar 2010 (Amtl. Anz. S. 301) wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 31
0-213-1

Auf Grund von § 246 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes vom 5. Mai 1988 (Amtl. Anz. S. 937), zuletzt geändert am 6. August 2013 (Amtl. Anz. S. 1313), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Textstelle „am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256)“ wird durch die Textstelle „am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39)“ ersetzt.

- 1.2 Die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.
2. In Abschnitt III Absatz 2 wird die Textstelle „in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 418)“ gestrichen.
3. In Abschnitt XI wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 32
0-213-1a (Bund)

Auf Grund von § 246 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird bestimmt:

In der Anordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 30. Oktober 1979 (Amtl. Anz. S. 1873), zuletzt geändert am 28. März 2007 (Amtl. Anz. S. 902), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 33
0-2130

In Abschnitt II, Abschnitt III Absatz 1 Nummer 2 und Abschnitt V der Anordnung über Zuständigkeiten im staatlichen Hochbau vom 1. Juli 1980 (Amtl. Anz. S. 1109), zuletzt geändert am 18. Juni 2013 (Amtl. Anz. S. 981), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 34
0-2130-8

In Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen vom 6. Juni 2008 (Amtl. Anz. S. 1273) wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 35
0-2130-9

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Kostenerstattungsgesetzes vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 825), geändert am 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1314), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 36
0-2131

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Bauordnungswesen vom 8. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2085), zuletzt geändert am 7. Juni 2011 (Amtl. Anz. S. 1421), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 und Nummer 8 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 418)“ durch die Textstelle „13. Februar 2015

(HmbGVBl. S. 39), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

1.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1.3.1 Die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

1.3.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „§ 33 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756)“ durch die Textstelle „§ 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)“ ersetzt und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

1.3.3 Nummer 3 wird gestrichen.

1.4 Hinter Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen ist Bauaufsichtsbehörde für Gebäude, die Betriebsanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert am 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 824), in der jeweils geltenden Fassung, oder von Straßenbahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3190), in der jeweils geltenden Fassung sind, außerhalb des Gebiets nach Abschnitt III Absatz 1, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen ist ferner zuständig für die Durchführung

1. der Prüfverordnung (PVO) vom 14. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 79, 222), zuletzt geändert am 17. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 8), mit Ausnahme der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde nach § 15 Absätze 1, 3 bis 5 und § 22 Nummern 2 bis 4 PVO sowie
2. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU L 88 S. 5), zuletzt geändert am 21. Februar 2014 (ABl. EU L 159 S. 41), des Bauproduktengesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450) sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30)

in der jeweils geltenden Fassung.“

1.5 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

1.6 Im neuen Absatz 6 Nummer 1 wird die Textstelle „(HmbGVBl. S. 314), geändert am 17. März 2006 (HmbGVBl. S. 403)“ durch die Textstelle „(HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert am 14. September 2010 bis 15. Mai 2012 (HmbGVBl. 2013 S. 19), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In Abschnitt III wird auf Grund von § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 28. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 197), die Textstelle „21. September

2010 (HmbGVBl. S. 546)“ durch die Textstelle „30. September 2014 (HmbGVBl. S. 434), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In Abschnitt VI wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

4. Abschnitt VII wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 wird aufgehoben.

4.2 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

Artikel 37

0-2135

Auf Grund von § 2 Absatz 2 des Stadtentwässerungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 526), sowie § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706, 711), wird bestimmt:

In Abschnitt I Absatz 1, Abschnitt VII und Abschnitt VIII Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung vom 27. Juli 2010 (Amtl. Anz. S. 1305), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2161), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 38

0-2136-1

Auf Grund von § 2 Absatz 3 und § 14 Absätze 2 und 3 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 541), sowie § 2 Absatz 2 des Stadtentwässerungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 526), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes vom 16. Oktober 1973 (Amtl. Anz. S. 1377), zuletzt geändert am 21. Dezember 2014 (Amtl. Anz. S. 2389), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Die Textstelle „in den Absätzen 2 bis 7“ wird durch die Textstelle „in den Absätzen 2 bis 9“ ersetzt.

1.1.2 In Nummer 3 wird Buchstabe c gestrichen und der bisherige Buchstabe d wird neuer Buchstabe c.

1.1.3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. nach § 43 Absatz 4 Satz 1 in den Fällen des § 39 sowie des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1, sofern die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme zuständig war oder die Maßnahme in Wahrnehmung von Aufgaben der Wegebauanstalt an Hauptverkehrsstraßen durch die Bezirksämter gemäß Abschnitt IV Absatz 2 erfolgt ist,“.

1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wegeaufsichtsbehörde nach § 19 Absatz 5 ist für Verträge über die Nutzung öffentlicher Wege durch Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und zur Entsorgung von Abwasser einschließlich Rahmen- und Generalverträgen über

diese Gegenstände, mit Ausnahme von Verträgen, die sich ausschließlich auf Gebiete nach Abschnitt II beziehen und von vertraglichen Regelungen über die Nutzung öffentlicher Wege, die im Zusammenhang mit Verträgen in der Zuständigkeit der Bezirksämter getroffen werden,

die Behörde für Umwelt und Energie.“

- 1.3 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wegeaufsichtsbehörde nach § 20 Absatz 2 in den Gebieten nach Abschnitt II Satz 2 sowie in den Vorbehaltsgebieten im Sinne von § 7 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), ist

die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen.“

- 1.4 Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
1.5 Im neuen Absatz 8 Nummer 2 wird die Bezeichnung „Absatz 4“ durch die Bezeichnung „Absatz 5“ ersetzt.

- 1.6 Hinter dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Wegeaufsichtsbehörde nach § 19 Absatz 5 für Vereinbarungen über die Sondernutzung öffentlicher Wege, die im Zusammenhang mit anderen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffen werden, ist die für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zuständige Behörde. Sie ist insofern auch Wegeaufsichtsbehörde nach § 43 Absatz 4 Satz 1.“

2. In Abschnitt VI Absatz 2 Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 39

0-2137-1

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Gartenwesen vom 18. Juni 1970 (Amtl. Anz. S. 1078), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2161), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VI Absatz 1 Nummer 2 und Abschnitt VIII Nummer 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.
2. In Abschnitt VII Nummer 1.1.3 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 40

0-2139-1

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Architektengesetzes vom 22. Mai 2007 (Amtl. Anz. S. 1305) wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 41

0-214-1

In Abschnitt II Nummern 2 und 4.2 der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 18. Februar 2003 (Amtl. Anz. S. 833), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2161), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 42

0-215-1

In Abschnitt I und Abschnitt II Nummer 3 der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 1. Oktober 2002 (Amtl. Anz. S. 4233), zuletzt geändert am 24. März 2015 (Amtl. Anz. S. 685), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 43

0-215-12 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 28. Juli 1998 (Amtl. Anz. S. 2097), zuletzt geändert am 28. November 2011 (Amtl. Anz. S. 2677), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II und Abschnitt VII Nummer 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.
2. In Abschnitt V wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 44

0-2171-1

In Abschnitt III Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 sowie Abschnitt IV der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 828), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2162), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 45

0-2178-1 (Bund)

Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 31. Januar 1994 (Amtl. Anz. S. 317), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2162), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.
2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 3 Absatz 3 AsylbLG bestimmt sich die Zuständigkeit für die einzelnen Leistungsarten entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach der Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 19. September 2006 (Amtl. Anz. S. 2329), zuletzt geändert am 22. Juli 2015 (Amtl. Anz. S. 1349), in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 46

0-2190-2 (Bund)

In Abschnitt II Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 21. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2065), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2162), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 47
0-221

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Hochschulwesens vom 25. September 1991 (Amtl. Anz. S. 1981), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2162), wird wie folgt geändert:

1. In den Abschnitten I, II, III und IV wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In Abschnitt I wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Zuständig für die Durchführung der Aufgaben nach § 37 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes ist die
Behörde für Schule und Berufsbildung.“
3. In Abschnitt II wird die Textstelle „nach den §§ 62c und 145“ durch die Textstelle „nach § 118“ ersetzt.
4. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 48
0-221-18

In der Anordnung über Aufgaben des Staatlichen Prüfungsamtes für Musikerzieher im freien Beruf und an Musikschulen vom 1. Juni 1981 (Amtl. Anz. S. 1081), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2170), wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 49
0-221-19

In der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Wissenschaftsstiftung Hamburg vom 30. Juni 2009 (Amtl. Anz. S. 1285) wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 50
0-233

In Abschnitt II Absatz 1 sowie Abschnitt VI der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen vom 1. April 2008 (Amtl. Anz. S. 877), geändert am 18. Juni 2013 (Amtl. Anz. S. 981), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 51
0-235

In den Abschnitten II und V der Anordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenwesen vom 10. Juli 1984 (Amtl. Anz. S. 1185), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2819), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 52
0-236

Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten im Vermessungswesen vom 5. August 1994 (Amtl. Anz. S. 1901), zuletzt geändert am 4. Oktober 2005 (Amtl. Anz. S. 1810), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die Durchführung des Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529), und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, auch als Grenzbereinigungsbehörde,“.

2. Die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 53
0-237-1

In Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 3. August 1999 (Amtl. Anz. S. 2209), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2163), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 54
0-26 (Bund)

In Abschnitt V der Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht vom 17. Dezember 2004 (Amtl. Anz. S. 2621), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2163), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 55
0-300

In Abschnitt I Absätze 1, 4, 6 und 7 sowie in Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Gerichtsverfassung, der Justizverwaltung und des Richterrechts vom 24. August 1982 (Amtl. Anz. S. 1589), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2164), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 56
0-3011

Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten in der Juristenausbildung vom 15. Juli 2003 (Amtl. Anz. S. 3169), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2164), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 57
0-303

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgungswerke der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Notare vom 6. Juli 2001 (Amtl. Anz. S. 2458), geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2164), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 58

0-315-1-1 (Bund)

In der Anordnung über Zuständigkeiten im Registerrecht vom 4. September 2001 (Amtl. Anz. S. 3393), geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2164), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 59

0-320-1 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 4. Mai 1982 (Amtl. Anz. S. 813), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2164), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 60

0-330-1 (Bund)

Auf Grund von § 4, § 7 Absatz 1, § 9 Absatz 2, § 13 Absätze 1 und 2, § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert am 15. April 2015 (BGBl. I S. 583, 595), wird bestimmt:

In Abschnitt I Absatz 1 und in Abschnitt V der Anordnung zur Durchführung des Sozialgerichtsgesetzes vom 7. September 1965 (Amtl. Anz. S. 1017), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2164), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 61

0-330-2

In Nummer 2 der Anordnung über die Zulassung von Prozessagenten vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 23. September 1955 (Amtl. Anz. S. 901), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2164), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 62

0-341-1

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe vom 13. März 1987 (Amtl. Anz. S. 649), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2164), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 63

0-363-1

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Landesjustizkostengesetzes vom 29. März 1988 (Amtl. Anz. S. 657), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2165), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 64

0-400

Die Anordnung zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 23. Juni 1970 (Amtl. Anz. S. 1073), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2165), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV Absatz 2 wird die Textstelle „und nach § 20 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ gestrichen.
3. Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„VI

Zuständige Behörde im Sinne von § 1900 Absatz 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist

das Bezirksamt Altona.“

4. Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

„VIII

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 522), in der jeweils geltenden Fassung ist

1. hinsichtlich der Aufgaben nach Abschnitt VI
die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,
2. im Übrigen
die Behörde für Inneres und Sport.“

Artikel 65

0-400-9 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Umwelthaftungsgesetzes vom 9. November 1992 (Amtl. Anz. S. 2361), zuletzt geändert am 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1317), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 66

0-400-20

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 21. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2006 S. 165), geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2165), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 67

0-41

In Abschnitt II Nummer 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Handelsrechts vom 12. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 1961), geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2165), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 68

0-422-1 (Bund)

Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 11. Juni 1993 (Amtl. Anz. S. 1257), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2172), wird wie folgt geändert:

1. Die Textstelle „15. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 1446)“ wird durch die Textstelle „31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521, 2526)“ ersetzt.
2. Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

- „2. für die dort beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,“.
3. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
4. In der neuen Nummer 4 wird die Bezeichnung „die Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „der Senat – Personalamt –“ ersetzt.

Artikel 69
0-450-2

In Abschnitt I Satz 1, den Abschnitten II, III und V der Anordnung zur Durchführung von Rechtsvorschriften über Schwangeren- und Familienhilfe vom 13. Juni 1995 (Amtl. Anz. S. 1425), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2172), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 70
0-450-31 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Therapieunterbringungsgesetzes vom 28. Mai 2013 (Amtl. Anz. S. 861) wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 71
0-453-2

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 14. Februar 1974 (Amtl. Anz. S. 265), geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2166), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 72
0-453-18 (Bund)

Auf Grund von § 1 Absatz 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert am 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 476 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert am 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386, 1397), § 186 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert am 25. April 2013 (BGBl. I S. 935, 936), und § 49b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706, 711), wird bestimmt:

In Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten für die Verpflichtung zur Geheimhaltung bei der Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken im Straf-, Strafvollzugs- und Ordnungswidrigkeitenrecht vom 9. November 2004 (Amtl. Anz. S. 2225), geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2166), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 73
0-454-1 (Bund)

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 706, 711), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. September 1975 (Amtl. Anz. S. 1337), zuletzt geändert am 8. Januar 2013 (Amtl. Anz. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.
2. In Abschnitt III Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 74
0-50-1 (Bund)

In Abschnitt IV Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3 Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung des Wehrpflichtrechts vom 28. November 2011 (Amtl. Anz. S. 2677, 2678) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 75
0-54-1 (Bund)

Auf Grund von § 44 Absatz 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. III 54-1), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727), wird bestimmt:

In Abschnitt VI Nummer 3 der Anordnung zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes vom 26. April 1993 (Amtl. Anz. S. 897), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2167), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 76
0-61-1

In Abschnitt I Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 28. September 1966 (Amtl. Anz. S. 1183), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2822), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 77
0-610-10 (Bund)

Auf Grund von § 167 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert am 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332, 1336), wird bestimmt:

In Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten im Steuerberatungsrecht vom 28. August 2001 (Amtl. Anz. S. 3306), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2167), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 78
0-611-1 (Bund)

In Abschnitt IV Nummer 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts vom 18. September 1995 (Amtl. Anz. S. 2265), zuletzt geändert am 18. Juni 2013 (Amtl. Anz. S. 981), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“

durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 79

0-611-7 (Bund)

In Abschnitt I und Abschnitt II Nummer 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten für Anerkennungen nach dem Grundsteuergesetz vom 9. November 1976 (Amtl. Anz. S. 1135), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2167), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 80

0-611-10 (Bund)

Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts vom 5. Oktober 1971 (Amtl. Anz. S. 1409), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2167), wird wie folgt geändert:

1. Die Textstelle „§ 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16. November 1973 mit den Änderungen vom 29. Juli, 26. Oktober und 14. Dezember 1976 (Bundesgesetzblatt I 1973 Seite 1682, 1976 Seiten 2045 und 3341, und 1977 Seite 100)“ wird durch die Textstelle „§ 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417, 2429), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe e wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.
3. In Nummer 2 Buchstabe d wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 81

0-640-2

In der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ vom 18. Januar 2005 (Amtl. Anz. S. 111) wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 82

0-703-2

In den Abschnitten I und II der Anordnung über Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Hamburgischen Vergabegesetz vom 14. Dezember 2010 (Amtl. Anz. S. 2649) wird jeweils in Nummer 2 die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 83

0-705-1 (Bund)

In den Abschnitten III und IV der Anordnung zur Durchführung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes vom 18. Juli 1978 (Amtl. Anz. S. 1365), zuletzt geändert am 27. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2149), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 84

0-707-3

In Abschnitt IV der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 27. Januar 2005 (Amtl. Anz. S. 205), geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2823), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 85

0-7106

In Abschnitt I Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Anordnung über Zuständigkeiten auf Märkten und Volksfesten vom 1. Oktober 1985 (Amtl. Anz. S. 1989, 2012), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2169), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 86

0-7111

Auf Grund von § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert am 1. April 2015 (BGBl. I S. 434, 560), wird bestimmt:

In den Abschnitten I und III der Anordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerrecht vom 14. Mai 2013 (Amtl. Anz. S. 797) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 87

0-7140-1

Die Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen vom 14. April 1997 (Amtl. Anz. S. 881), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2169), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 88

0-750

In den Abschnitten VI und VIII der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 15. Dezember 1981 (Amtl. Anz. S. 2117), zuletzt geändert am 26. November 2013 (Amtl. Anz. S. 2273), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 89

0-751-1 (Bund)

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Atomrecht vom 7. Mai 2002 (Amtl. Anz. S. 1905), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2170), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

2. In Abschnitt VII wird die Bezeichnung „Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Niedersachsen“ ersetzt.

Artikel 90
0-752-1 (Bund)

Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 2. Juli 1998 (Amtl. Anz. S. 1873), zuletzt geändert am 27. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2149, 2150), erhält folgende Fassung:

„I

Zuständig für die Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400, 1403), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf gestützten Rechtsverordnungen ist, soweit nachstehend oder sonst nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Umwelt und Energie.“

Artikel 91
0-753

In Abschnitt I Absatz 1, Abschnitt III Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 2, Abschnitt IX Nummer 3 und Abschnitt X der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987 (Amtl. Anz. S. 849, 1249), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2170), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 92
0-753-4 (Bund)

Auf Grund von § 35 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert am 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes vom 14. November 1972 (Amtl. Anz. S. 1601), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2170), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I

Zuständig für die Durchführung des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Umwelt und Energie.“

2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 93
0-753-9

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. Januar 1989 (Amtl. Anz. S. 125), zuletzt geändert am 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1322), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 94
0-753-10 (Bund)

Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Zusammenhang mit technischen Anschlussbedingungen und Messungen bei der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser vom 7. April 1987 (Amtl. Anz. S. 841), zuletzt geändert am 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1322), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen und die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 1 und 2.
2. Die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 95
0-753-12 (Bund)

In Abschnitt II Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 11. Dezember 2007 (Amtl. Anz. S. 2957) wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 96
0-753-12

Abschnitt II der Anordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Sturmflutschutzes vom 18. Oktober 1976 (Amtl. Anz. S. 1067), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2825), erhält folgende Fassung:

„II

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 522), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Umwelt und Energie.“

Artikel 97
0-754-3 (Bund)

In den Abschnitten I und IV der Anordnung zur Durchführung des Energiesicherungsgesetzes vom 28. Juni 1983 (Amtl. Anz. S. 1251), zuletzt geändert am 27. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2149, 2150), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 98
0-754-14 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 13. Januar 1998 (Amtl. Anz. S. 121), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2825), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Textstelle „1. Juli 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 1632)“ durch die Textstelle „10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070)“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 603), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3039, 3043 und 3046)“ durch die Textstelle „(BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706, 711)“ und die Bezeichnung „§ 2“ durch die Bezeichnung „§ 15“ ersetzt.

2. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 99

0-754-20 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 23. September 2014 (Amtl. Anz. S. 1809) wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 100

0-7613-2 (Bund)

In Nummer 2 der Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 29. Juni 2010 (Amtl. Anz. S. 1137), zuletzt geändert am 27. April 2014 (Amtl. Anz. S. 865), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 101

0-7621

In Abschnitt III Absatz 4 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens vom 23. Februar 1995 (Amtl. Anz. S. 505), zuletzt geändert am 18. Juni 2013 (Amtl. Anz. S. 981), werden die Bezeichnung „§ 8 Absatz 2 Satz 2“ durch die Bezeichnung „§ 8 Absatz 2 Satz 3“ und die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 102

0-7815-1 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Dezember 1954 (Amtl. Anz. S. 1071), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2171), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nummer 2, Abschnitt IV Nummer 3 und Abschnitt V wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.
2. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III

Nach § 5 Absatz 2 ist die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen zu hören.“

Artikel 103

0-7823

In Abschnitt III, Abschnitt V Nummer 2 und Abschnitt VII Nummer 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 21. November 2000 (Amtl. Anz. S. 4002), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2171), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 104

0-7842

In Abschnitt IV Absatz 1 Nummer 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Milch- und Fettrechts vom 2. Juni 1993 (Amtl. Anz. S. 1201), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2172), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Justizbehörde“ ersetzt.

Artikel 105

0-791

In Abschnitt I Absatz 1, Abschnitt II Absatz 1 zweiter Halbsatz und Abschnitt VII der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Mai 1984 (Amtl. Anz. S. 909), zuletzt geändert am 19. März 2013 (Amtl. Anz. S. 517), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 106

0-791-6

In der Anordnung zur Durchführung des Lebensraum Elbe – Stiftungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (Amtl. Anz. S. 489) wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 107

0-792

In Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Jagdrechts vom 5. September 1995 (Amtl. Anz. S. 2089), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2173), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 108

0-793

In Abschnitt II Absatz 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fischerei und der Fischwirtschaft vom 5. September 1989 (Amtl. Anz. S. 1877), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2173), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 109

0-800-18 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Arbeitssicherungsstellungsgesetzes vom 23. August 1973 (Amtl. Anz. S. 1135), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2173), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 110

0-805-3 (Bund)

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts vom 5. Juni 2007 (Amtl. Anz. S. 1385), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2174), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2434)“ durch die Textstelle „19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „geändert am 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 277)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „nach § 21 Absatz 5 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert am 6. März 2007 (BGBl. I S. 261,

270)“ durch die Textstelle „nach § 20 Absatz 5 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), geändert am 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)“ ersetzt.

1.2.3 In Nummer 3.1 wird die Textstelle „nach § 17 Absatz 5 Satz 1 der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert am 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 269)“ durch die Textstelle „nach § 19 Absatz 5 Satz 1 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)“ ersetzt.

1.2.4 In Nummer 3.2 wird die Textstelle „nach § 24 Absatz 6 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 276)“ durch die Textstelle „nach § 21 Absatz 5 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), geändert am 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187)“ ersetzt.

2. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

3. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Niedersachsen“ ersetzt.

4. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 1.1 wird die Textstelle „Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. III 9513-1), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2450)“ durch die Textstelle „Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), geändert am 26. Juni 2013 (BGBl. II S. 763)“ ersetzt.

Artikel 111

0-8053-6 (Bund)

In Abschnitt III Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts vom 3. Juli 2001 (Amtl. Anz. S. 2457), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2174), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 112

0-860-8

Abschnitt IV der Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 852), zuletzt geändert am 19. November 2014 (Amtl. Anz. S. 2221), wird wie folgt geändert:

„IV

(1) Zuständige Jugendhilfebehörden nach § 29 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) vom 25. Juni 1997 (Hmb-GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (Hmb-GVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung sind

die Bezirksämter.

(2) Zuständig für die Durchführung des § 31a AG SGB VIII ist

die Behörde für Schule und Berufsbildung.

Artikel 113

0-900-11 (Bund)

In Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe b der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens vom 17. April 2001 (Amtl. Anz. S. 1361), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2177), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 114

0-940-9 (Bund)

In Abschnitt III Absatz 3 Nummer 2 der Anordnung zur Durchführung des Bundeswasserstraßengesetzes vom 30. Juli 1971 (Amtl. Anz. S. 1041), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2179), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 115

0-9501-1

In Abschnitt I Nummer 1 und Abschnitt V der Anordnung über die Zuständigkeiten im Hafenverkehrs- und Schifffahrtsrecht vom 23. Mai 1980 (Amtl. Anz. S. 905), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2179), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 116

0-9504-2

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 1. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 2353), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2179), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 117

0-96-1

In Abschnitt II Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrs vom 27. April 1982 (Amtl. Anz. S. 797), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2180), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ ersetzt.

Artikel 118

Schlussbestimmung

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 13, 31, 32, 37, 36 Nummer 2, der Artikel 38, 60, 72, 73, 75, 77, 86 und 92 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Die Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen vom 3. August 2010 (Amtl. Anz. S. 1333) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. September 2015.

Amtl. Anz. S. 1697

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), für das in der Karte zum Aufstellungsbeschluss gekennzeichnete Gebiet nördlich der Hebebrandstraße, westlich der Gleise der S-Bahn-Linie S 1 und östlich der U-Bahn-Linie U 1 (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 01/14, „Sonderbaufläche mit Einrichtung für den ÖPNV in Alsterdorf“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Nachfrage nach Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs hat in Hamburg in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich zugenommen. Da zukünftig eine weitere Zunahme der Bevölkerungszahl Hamburgs erwartet wird, ist davon auszugehen, dass die aller Voraussicht nach weiter steigenden Fahrgastzahlen einen stetig ansteigenden Fahrzeugbedarf im Bus- und U-Bahnverkehr nach sich ziehen werden. Dadurch entsteht in der Folge weiterer Bedarf an Abstellflächen für die Busse und U-Bahn-Züge.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Betriebshofs für den öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden. Außerdem sollen vorhandene Grünflächen entlang einer U-Bahntrasse gesichert werden.

Der Flächennutzungsplan stellt daher statt „Flächen für Bahnanlagen“ zukünftig „Sonderbauflächen“ mit dem Symbol „Einrichtung für den Kraftfahrzeugverkehr/ÖPNV“ dar.

Außerdem werden westlich der westlichen, nach Norden führenden Bahntrasse künftig „Flächen für den Gemeinbedarf“, östlich dieser Trasse „Grünflächen“ dargestellt.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 12,5 ha.

Hamburg, den 22. September 2015

Der Senat

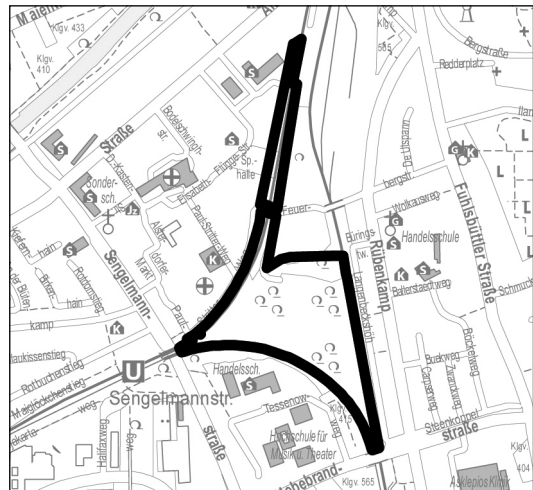
Amtl. Anz. S. 1710

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche mit Einrichtung für den ÖPNV in Alsterdorf“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), und die Begründung in der Fassung vom Oktober 2015 öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss F 01/14)

Geltungsbereich nördlich der Hebebrandstraße, westlich der Gleise der S-Bahn-Linie S 1 und östlich der U-Bahn-Linie U 1 in Alsterdorf und Winterhude (F 01/14 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407).



Die Nachfrage nach Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs hat in Hamburg in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich zugenommen. Da zukünftig eine weitere Zunahme der Bevölkerungszahl Hamburgs erwartet wird, ist davon auszugehen, dass die aller Voraussicht nach weiter steigenden Fahrgastzahlen einen stetig ansteigenden Fahrzeugbedarf im Bus- und U-Bahnverkehr nach sich ziehen werden. Dadurch entsteht in der Folge weiterer Bedarf an Abstellflächen für die Busse und U-Bahn-Züge.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Betriebshofs für den öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden. Außerdem sollen vorhandene Grünflächen entlang einer U-Bahntrasse gesichert werden.

Der Flächennutzungsplan stellt daher statt „Flächen für Bahnanlagen“ zukünftig „Sonderbauflächen“ mit dem Symbol „Einrichtung für den Kraftfahrzeugverkehr/ÖPNV“ dar.

Außerdem werden westlich der westlichen, nach Norden führenden Bahntrasse künftig „Flächen für den Gemeinbedarf“, östlich dieser Trasse „Grünflächen“ dargestellt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 12,5 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 20. Oktober 2015 bis 20. November 2015 an den Werktagen (außer sonntags) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Luft und Klima, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Stadt-/Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter.

Darüber hinaus sind folgende umweltbezogene Gutachten und Untersuchungen verfügbar:

- Überprüfung des Biotopbestands (September 2013)
- Erfassung und Bewertung des Biotopbestands/der Biotoptypen und Prüfung auf das Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope.
- Prognose der Luftschadstoffbelastung (Dezember 2014)
- Gutachten zur Prognose der aus dem Verkehr resultierenden Luftschadstoffbelastung mit Stickstoffdioxiden (NO₂) und Feinstäuben.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans ohne umweltbezogene Informationen kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, Erdgeschoss, Raum E.01.274, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg, den 22. September 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1710

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Alsterdorf 22/Winterhude 22

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), im Bereich Alsterdorf für das Gebiet nördlich der Güterumgehungsbahn zwischen der U-Bahnstrecke U 1 im Westen und der S-Bahnstrecke S 1 im Osten den bestehenden Baustufenplan Fuhlsbüttel/Alsterdorf/Groß Borstel/Ohlsdorf sowie im Bereich Winterhude südlich der Güterumgehungsbahn entlang dem Tessenowweg bis zur Hebebrandstraße im Süden den Durchführungsplan D100 zu ändern (Aufstellungsbeschluss N 5/15).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Hebebrandstraße über die Flurstücke 1565, 1399 (Tessenowweg), 1405 und 1349 (Bahnanlage), Südgrenze des Flurstücks 1356, Westgrenze der Flurstücke 1356 und 1402, über das Flurstück 1402, Nordgrenzen der Flurstücke 1402 und 1356, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1356, Ostgrenze des Flurstücks 1349 (Bahnanlagen) der Gemarkung Alsterdorf (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 407, 408).

Eine Karte, in der das Gebiet dargestellt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Durch den Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Alsterdorf 22/Winterhude 22 soll die rechtliche Grundlage für die Realisierung eines Betriebshofes zur Bereitstellung und Wartung von Bussen mit hauptsächlich überdachten Busstellplätzen, Werkstatt- und Wartungshallen mit Betankung, einer Wasserstofflagerung und Produktion, einem Verwaltungsgebäude mit Parkhaus und Stellplatzanlage, einem vorhandenen und einem neuen Unterwerk, einer Vorhaltefläche für den geplanten U-Bahnbetrieb der U 5 der Hamburger Hochbahn AG sowie den notwendigen Fahrflächen geschaffen werden. Der Betriebshof soll über den Tessenowweg erschlossen werden.

Die vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung, eine vorhandene Fernwärmeleitung, die vorhandenen Bahnanlagen sowie Grundstücksteile der Hochschule am Tessenowweg als erkanntes Denkmal werden nachrichtlich übernommen.

Für das Planverfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Hamburg, den 28. September 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

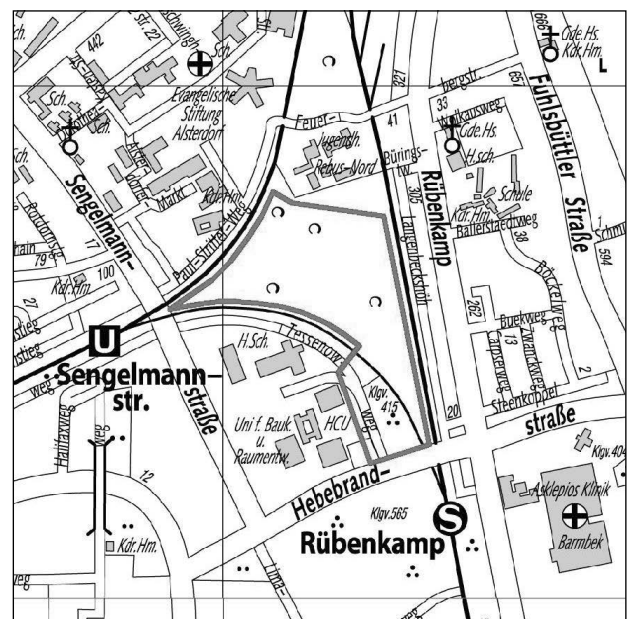
Amtl. Anz. S. 1711

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Alsterdorf 22/Winterhude 22

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), öffentlich auszulegen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 5/15 eingeleitet.

Gebietsgrenzen: Hebebrandstraße über die Flurstücke 1565, 1399 (Tessenowweg), 1405 und 1349 (Bahnanlage), Südgrenze des Flurstücks 1356, Westgrenze der Flurstücke 1356 und 1402, über das Flurstück 1402, Nordgrenzen der Flurstücke 1402 und 1356, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1356, Ostgrenze des Flurstücks 1349 (Bahnanlagen) der Gemarkung Alsterdorf (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 407, 408).



Durch den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Alsterdorf 22/Winterhude 22 soll die rechtliche Grundlage für die Realisierung eines Betriebshofes zur Bereitstellung und Wartung von Bussen mit hauptsächlich überdachten Busstellplätzen, Werkstatt- und Wartungshallen mit Betankung, einer Wasserstofflagerung und Produktion, einem Verwaltungsgebäude mit Parkhaus und Stellplatzanlage, einem vorhandenen und einem neuen Unterwerk, einer Vorhaltefläche für den geplanten U-Bahnbetrieb der U 5 der Hamburger Hochbahn AG sowie den notwendigen Fahrflächen auf einer Sondergebietsfläche geschaffen werden. Private Grünflächen sollen den Betriebshof umschließen und eingrün.

Der Betriebshof soll über den Tessenowweg und eine neue Brücke über die Güterumgehungsbahn erschlossen

werden. Die bereits vorhandenen Straßen und Hauptverkehrsstraßen sollen planungsrechtlich abgesichert werden.

Die am Tessenowweg vorhandenen Kleingärten sollen als Dauerkleingärten planungsrechtlich abgesichert werden.

Die vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung, eine vorhandene Fernwärmeleitung, die vorhandenen Bahnanlagen sowie Grundstücksteile der Hochschule am Tessenowweg als erkanntes Denkmal werden nachrichtlich übernommen.

Für den Bereich des Plangebiets soll das bisher geltende Planungsrecht des Baustufenplans Fuhlsbüttel/Alsterdorf/Groß Borstel/Ohlsdorf vom 14. Januar 1955 sowie des Durchführungsplans 100 vom 19. Juni 1961 (HmbGVBl. S. 218) ersetzt werden.

Bestandteile der ausgelegten Bebauungsplanunterlagen sind neben der zeichnerischen Plandarstellung, der Verordnung und der Begründung auch der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung sowie die Umweltakte mit umweltbezogenen Fachgutachten Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange.

Sie betreffen die Themen Landschaftsprogramm, Freiraumverbund, Grünflächen, Kleingärten, Artenschutz, Baumschutz, Eingriff/Ausgleich, Altlasten, Verkehr/erschließung, Immissionsschutz, Entwässerung und Klimaschutz.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Umweltakte verfügbar:

- Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft, Klima, Boden, Wasser, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und Sachgüter (2015).

- Machbarkeitsstudie zur Wasserstoffinfrastruktur (April 2014)

Machbarkeitsstudie aus sicherheitstechnischer Sicht zu möglichen Gestaltungsoptionen einer Wasserstoffinfrastruktur auf dem Busbetriebshof und deren genehmigungsrechtlichen Konsequenzen unter Umsetzung des § 50 BImSchG im Hinblick auf das Schutzgut Mensch.

- Verkehrstechnische Untersuchung (Dezember 2014)

Mit der Untersuchung sind die Leistungsfähigkeit des geplanten Knotenpunktausbaus Hebebrandstraße/Tessenowweg sowie die Auswirkungen auf den Verkehr in der Hebebrandstraße im Rahmen der Busbeschleunigung der Buslinie M20 und des Neubaus des Busbetriebshofes im Hinblick auf den zukünftigen Verkehr geprüft worden.

- Bewertung möglicher Lichtimmissionen (Dezember 2014)

Mit der Bewertung sollen die bei der Planung und dem späteren Betrieb von Beleuchtungsanlagen im Freien zu beachtenden Grundsätze dargestellt und die zu beachtenden Anforderungen zur Minderung der Störwirkungen von Licht auf angrenzende (Wohn-)Bebauungen, Verkehrswege und/oder naturbelassene Flächen im Umfeld anhand geltender Regelwerke im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Tierwelt aufgezeigt werden.

- Prognose der Luftschadstoffbelastung (Dezember 2014)

Gutachten eines umweltmeteorologischen Beratungsbüros zur Prognose der aus dem Verkehr resultierenden Luftschadstoffbelastung mit Stickstoffdioxiden (NO₂)

und Feinstäuben (PM₁₀ und PM_{2,5}) sowie deren Bewertung unter Berücksichtigung einer ebenfalls prognostizierten Hintergrundbelastung für das Bezugsjahr 2019 (Inbetriebnahme des Busdepots) im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima.

- Baugrundgutachten (September 2010, März 2015)

Bereits im Zuge der Planungen zum Stadtbahn-Betriebshof wurde für die östlichen Flächen des Gleisdreiecks ein Baugrundgutachten zur Beurteilung der Baugrundbeschaffenheit im Hinblick auf das Schutzgut Boden erstellt. Dieses Gutachten wurde für das aktuelle Vorhaben durch eine Baugrundbeurteilung und geotechnische Angaben zur geplanten Rigolenversickerung auf der westlichen Teilfläche ergänzt.

- Geotechnische Stellungnahme (August 2015)

Bericht über die Ergebnisse einer zusätzlichen Tiefbohrung (Juli 2015) zum Nachweis wasserstauer Bodenschichten im südwestlichen Eckbereich des Gleisdreiecks.

- Entwässerungskonzept (September 2015)

Ziel des Entwässerungskonzeptes ist es, die wirtschaftliche Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers auf der geplanten, rund 5 ha großen Betriebshoffläche unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und Randbedingungen im Hinblick auf das Schutzgut Boden darzustellen.

- Funktionsplan (September 2015)

Ergänzende zeichnerische Darstellung der Funktionen und Planungsabsichten auf dem geplanten Betriebshof der Hamburger Hochbahn AG zum besseren Verständnis des Bebauungsplan-Entwurfs.

- Schalltechnische Stellungnahme (April 2015)

Als Ergänzung zur Gewerbelärmuntersuchung im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden eine Variantenuntersuchung zur Ausgestaltung der Lärmschutzwand an der Ostseite des Betriebshofgeländes sowie eine Grobschätzung der Anzahl lärmarmen Busse separat durchgeführt.

- Schalltechnische Untersuchung (September 2015)

Schalltechnische Untersuchungen zu den auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrs- und Bahnlärmimmissionen und zum künftig im Plangebiet möglichen Gewerbelärm mit dem Lösungsvorschlag einer Lärmkontingentierung für den nördlichen Teil des geplanten Gewerbegebietes im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Luft.

- Faunistische Erfassungen und Gutachten zur artenschutzfachlichen Prüfung (November 2013)

Gutachten zur Bestandserfassung und -bewertung der im Plangebiet vorkommenden Vögel und Fledermäuse und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Analyse der Lebensraumstrukturen und Potenzialabschätzung für andere besonders oder streng geschützte Arten sowie gutachterliche Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten und Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Bebauungsplanes im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

- Überprüfung des Biotopbestands (September 2013)

Erfassung und Bewertung des Biotopbestands/der Biotoptypen im Gleisdreieck Alsterdorf und Prüfung auf das Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope im Gebiet, als Grundlage für die Berücksichtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere.

- Kartierung des Biotopbestands, Erfassung der Zauneidechse und artenschutzrechtliche Potenzialanalyse. Ausgleichsfläche Tensfeld (September 2015)

Für die geplante Überbauung von Waldflächen durch den ÖPNV-Betriebshof sind ein Wald-Ersatz nach Landeswaldgesetz und eine Kompensation im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden erforderlich, für die im hamburgischen Stadtgebiet nicht ausreichend Fläche verfügbar ist. Der Ausgleich soll zu großen Teilen auf einer Fläche in der Schleswig-Holsteiner Gemeinde Tensfeld erfolgen. Für diese Fläche wurden eine Biotoptypenkartierung, faunistische Potenzialanalyse für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie eine Kartierung der streng geschützten Zauneidechse durchgeführt und Empfehlungen für die Ausgleichskonzeption zur Berücksichtigung der nachgewiesenen Zauneidechse und der im Gebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Magerrasenbiotope gegeben.

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur Eingriffsbilanz (September 2015)

Ermittlung der Grundlagen und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich in Boden und Pflanzen-/Tierwelt durch die geplante Nutzung nach dem Staatsrätemodell sowie Berücksichtigung des erforderlichen Ersatzes für den Verlust von Waldfläche nach Landeswaldgesetz im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere.

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Stadtbahn Hamburg, 1. BA, Planfeststellungsunterlage 16.00 mit Anlagen 16.01 bis 16.04 (September 2010)

Die Bestandserfassung der UVP-Schutzgüter und die Beurteilung der naturschutzrechtlich relevanten Auswirkungen im Rahmen der verworfenen Stadtbahnplanung. Diese Daten sind als Grundlage der Einschätzung der Flächeninanspruchnahme und der Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung/-minderung des neuen ÖPNV-Betriebshofs im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere herangezogen und aktualisiert worden.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Bezirksamt Hamburg-Nord/Management des öffentlichen Raums-Stadtgrün zum Erhalt eines Straßenbaums, zur Eingriffsbilanzierung (Juni 2015).
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation/Amt für Verkehr und Straßenwesen – Verkehrsentwicklung – Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung zur Verkehrslärmprognose (Juni 2015).
- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg zur Standortwahl, zu Planungsalternativen, zum Waldverlust, zum Artenschutz, zum Biotopverbund, zur Eingriffs-Ausgleichsthematik, zum Klimaschutz, zur Luftqualität, zum Verkehrslärm (Juni 2015).
- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen/Amt für Landes- und Landschaftsplanung – Verfahrensmanagement und Grundsätze der Bauleitplanung zum Immissionsschutz Dauerkleingärten (Verkehrslärm, Hochspannungsfreileitung), zu den Lärmschutzmaßnahmen, zur Dachbegrünung, zur Oberflächenbefestigung, zu den externen Ausgleichsflächen (Juni 2015).
- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen/Amt für Rechtsangelegenheiten und Beteiligungsverwaltung zu den Lärmschutzmaßnahmen, zur Dachbegrünung, zu den externen Ausgleichsflächen (Juni 2015).
- Behörde für Umwelt und Energie/Amt für Umweltschutz – Wasserwirtschaft – Schutz und Bewirtschaf-

tung des Grundwassers zur Oberflächenentwässerung (Juni 2015).

- Behörde für Umwelt und Energie/Amt für Immissionsschutz und Betriebe – Emissionskataster, Bauleitplanung zur Wasserstoffinfrastruktur, zum Verkehrslärm (Juni 2015).
- Bezirksamt Hamburg-Nord/ Stadt- und Landschaftsplanung – Landschaftsplanung zur Dachbegrünung, zum Erhalt eines Straßenbaums, zum städtebaulichen Vertrag, zu externen Ausgleichsflächen (Juni 2015).
- Hamburger Hochbahn AG zur Oberflächenbefestigung (Juni 2015).

Parallel zum Bebauungsplanverfahren soll der Flächennutzungsplan entsprechend der vorgesehenen Flächenaufteilung und Nutzung geändert werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung), die umweltrelevanten Informationen und Fachgutachten sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden in der Zeit vom 20. Oktober 2015 bis 20. November 2015 an den Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 040/4 28 04 - 60 23 oder - 60 20.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der Planung (Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie vorgenannten umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen) bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Zudem ist ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 28. September 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1711

Mandatswechsel in der 21. Hamburgischen Bürgerschaft

Mitteilung Nummer 3 über Mandatswechsel in der 21. Hamburgischen Bürgerschaft

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (Bürgerschaftswahlgesetz [BüWG]) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 8. Mai 2015 (S. 869) gebe ich bekannt:

Das Bürgerschaftsmandat von Frau Dr. Melanie Leonhard (laufende Nummer 6 der Landesliste auf dem Wahlvorschlag der Partei Sozialdemokratische Partei Deutsch-

lands [SPD]) ruht während ihrer Amtszeit als Mitglied des Senats gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Das Bürgerschaftsmandat von Frau Dr. Melanie Leonhard wird von Frau Martina Friederichs (laufende Nummer 21 auf der Landesliste der Partei SPD) als nächstberufene noch nicht gewählte Person gemäß § 39 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 38 Absatz 2 und 5 Absatz 7 BüWG ausgeübt, da Frau Dr. Melanie Leonhard ihr Mandat nach Listenwahl erworben hat.

Frau Martina Friederichs hat das Mandat am 1. Oktober 2015 angenommen.

Hamburg, den 9. Oktober 2015

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 1713

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 11 über Mandatswechsel in den 20. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), anzuwenden nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 502), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 28. August 2015 (S. 1429) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte

Frau Dr. Kerstin Gröhn (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD] im Wahlkreis 6 im Bezirk Hamburg-Mitte) hat ihr erworbenes Mandat für die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte zum 30. September 2015 niedergelegt.

An Stelle von Frau Dr. Kerstin Gröhn wurde Herr Philipp Möller (laufende Nummer 4 auf dem Wahlvorschlag der Partei SPD im Wahlkreis 6 im Bezirk Hamburg-Mitte) als noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl gemäß § 38 Absatz 1 BüWG, § 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Philipp Möller hat am 3. September 2015 die Wahl zum 1. Oktober 2015 angenommen.

Hamburg, den 9. Oktober 2015

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 1714

Wechsel in den Funktionen der Wahl- und Abstimmungsleitung im Bezirk Bergedorf

Die Bestellung des Herrn Klaus Wolters zum Bezirkswahlleiter des Bezirkes Bergedorf für die Bürgerschafts-

und Bezirksversammlungenwahlen ist mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 aufgehoben. Kraft Gesetzes gilt das auch für die Funktion als Bezirksabstimmungsleiter. Ebenso ist seine Ernennung zur Kreiswahlleitung im Bezirk Bergedorf zu der Wahl zum 8. Europäischen Parlament aufgehoben.

An seiner Stelle ist Herr Ulf von Krenski zum Bezirkswahlleiter des Bezirkes Bergedorf für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungenwahlen auf unbestimmte Zeit bestellt worden. Kraft Gesetzes ist er damit auch Bezirksabstimmungsleiter für den Bezirk Bergedorf.

Die Wahlgeschäftsstelle befindet sich im Bezirksamt Bergedorf, Hausanschrift: Wentorfer Straße 38 (Rathaus), 21029 Hamburg, Telefon: 040/4 28 91-24 76, E-Mail: wahlen-abstimmungen@bergedorf.hamburg.de

Hamburg, den 9. Oktober 2015

Der Landeswahlleiter/Der Landesabstimmungsleiter

Amtl. Anz. S. 1714

Beabsichtigte Entwidmung von Teilflächen der Straße „Buchheisterstraße“

Es ist beabsichtigt, nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Steinwerder, gelegenen, im Lageplan grün markierten, etwa 1057 m² großen Teilflächen der Straße „Buchheisterstraße“ als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich zu entwidmen.

Der Plan über den Umfang der zu entwidmenden Flächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden bei Hamburg Port Authority, Anlagenmanagement Straße, HPA L221-8, Neuer Wandrahm 4, Zimmer 1.4.24, 20457 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Entwidmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 1. Oktober 2015

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 1714

Widmung der öffentlichen Wegeflächen „Buchheisterstraße“

Gemäß § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Steinwerder, liegenden, etwa 4856 m² großen Straßen- und Nebenflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 1. Oktober 2015

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 1714

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg
Telefon: 040/4 28 26 - 24 95, Telefax: 040/4 27 31 - 34 48
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Die Vergabeunterlagen werden auf CD an Sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, Ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 36,- Euro, auch in Papierform (Angebotsheftung) zu übersenden. In diesem Fall überweisen Sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.
- Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten Sie aber, Ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, Bezirk Nord.
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-302/15**
Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Wegeflächen im Zuständigkeitsbereich der Wegeaufsichtsbehörde/unterhaltungspflichtigen Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg, hier Bezirk Nord, Arbeiten nach Verlegearbeiten der Leitungsverwaltungen. Zusammenfassung der Leistungen im Kleinvertrag Straßenbau-KLV-Stra Nord 2016-18.
Ausgeschrieben werden Straßenbauarbeiten: Erdarbeiten, Verkehrssicherung, Herstellung von prov. Gehwegüberfahrten in Asphalt, Busbuchten/kaps aus Fließbeton, Steinsetzerarbeiten, Lieferung von Straßenbaustoffen.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 1. März 2016
Ende: 28. Februar 2018
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme vom 5. Oktober 2015 bis 27. Oktober 2015, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
RB5/ZVA, Zimmer E 1.272
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
IBAN DE50 2001 0020 0375 2022 05,

BIC PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 28. Oktober 2015 um 9.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Eröffnungsstelle RB5/ZVA, Zimmer E 1.421,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 28. Oktober 2015 um 9.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:
- Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.
 - Nachweis der sozialverantwortlichen Beschaffung von Baustoffen (ILO).
 - Angaben und Nachweise nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A für die Bieterin und eventuelle Nachunternehmer, bzw. Angabe der PQ-Nr., Vorlage des ausgefüllten NU-Formblattes E5 NU – I 03-2014.
 - Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (E 16/EFB-Preis 2), Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen (E 12/EFB-Preis 1a) oder Angaben zur Kalkulation über die Endsumme (E 13/EFB-Preis 1b); Qualifizierungsnachweis zum 1.) Einbau von Fließbeton (e-Schein wg. Überwachungskf. 2 oder gl.wertiger Nachweis. und 2.) Verkehrssicherung (MVAS).
Zu 1.) und 2.) können Nachunternehmer eingesetzt werden, alle weiteren Leistungen sind im eigenen Betrieb auszuführen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 29. Februar 2016.

w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 34 58

Hamburg, den 2. Oktober 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 812

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen Herrn Michael Evermann

Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 69

Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64

E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

Internet-Adresse:

www.ausschreibungen.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

siehe Anhang A.III

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Rahmenvereinbarung zur Erneuerung der Diktiertechnik für die Amtsgerichte in Hamburg.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Lieferauftrag

Kauf

Hauptort der Ausführung, Lieferung

oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung:

Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer.

Laufzeit der Rahmenvereinbarung: 3 Jahre

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Es sollen Diktiergeräte inkl. Zubehörteile und passender Software beschafft werden. Zu den Zubehörteilen zählen Ladestation/Dockingstation, Fußschalter, Kopfhörer (Unterkinn-Stethoskop- und Überkopfbügel-Variante), Kopfhörerohrpolster, USB-Kabel, Akus. Die Abnahme der Produkte erfolgt in sog. Lieferumfängen, zugeschnitten für Diktierende und Schreibende.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 31681410

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

300 Stück Lieferumfang I (Diktiergerät mit Schiebeschalter, Dockingstation, USB-Kabel, Akku).

250 Stück Lieferumfang II (Fußschalter, Kopfhörer, Unterkinn-Stethoskop-Variante, USB-Anschluss, USB-Kabel).

50 Stück Lieferumfang III (Fußschalter, Kopfhörer, Überkopfbügel-Variante, USB-Anschluss, USB-Kabel).

Diktiersoftware-Paket für 300 Diktierende und 300 Schreibende, welches die Möglichkeit einer zentralen Administration und Konfiguration an mind. 10 Standorten bietet.

II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja

Zahl der möglichen Verlängerungen: 1

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Laufzeit: 36 Monate ab Auftragsvergabe.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Von in- und ausländischen Bietern ist eine Eigenklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

1.) Nachweis über die Teilnahme an Schulungen für Vertrieb und Technik des Herstellers der angebotenen Diktiergeräte durch eine Zertifizierung des Betriebes, eine Teilnahmebestätigung oder ein vergleichbares Dokument.

2.) Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Es sind mindestens zwei aussagefähige Referenzen anzugeben. In diesem Zusammenhang sind der Auftragsumfang (Anzahl der gelieferten Geräte, Angabe der eingesetzten Software, Anzahl der beteiligten Standorte), AG mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Auftragsjahr zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt).

Sollten mehr als die geforderten Mindestreferenzen angegeben werden, sind diese nach ihrer Wichtigkeit, beginnend mit der Wichtigsten, zu ordnen. Zudem dürfen nur solche Referenzen angegeben werden, die gegenüber dem AG Auskünfte erteilen. Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 2015000119

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja, Bekanntmachung eines Beschafferprofils.
Bekanntmachungsnummer im ABl: 2015/S 047-080817 vom 7. März 2015

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: –
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 0,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Die Vergabeunterlagen können kostenfrei per E-Mail über das E-Mail-Postfach ausschreibungen@fb.hamburg.de abgerufen werden.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 9. November 2015, 10.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 31. Januar 2016

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
– Hinweis für Bietergemeinschaften: Die unter III.2) geforderten Nachweise sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen.
– Hinweis Unterauftragnehmer/Nachunternehmer: Sofern sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers beruft, hat er alle unter in III.2) geforderten Nachweise auch für das betreffende Unternehmen vorzulegen. Die Verantwortung für die Auswahl der Unterauftragnehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim Auftragnehmer.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer der Finanzbehörde
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg,
Deutschland,
Internet-Adresse: <http://www.hamburg.de>
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer der Finanzbehörde
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg,
Deutschland,
Internet-Adresse: <http://www.hamburg.de>
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
28. September 2015

ANHANG A**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:** –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):** –
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Hauptgeschäftszimmer, Raum 100
Telefon: +49/040/428 23 - 13 80
E-Mail:
finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
www.ausschreibungen.hamburg.de

Hamburg, den 28. September 2015

Die Finanzbehörde

813

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/42801-2787, Telefax: 040/42801-1997
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Ausführung von Straßenbauarbeiten
- e) Hamburg-Eidelstedt, Halstenbeker Stieg
- f) Vergabenummer: **011-015**
– Pflasterdecke herstellen aus Beton 1265 m²
– Schottertragschicht herstellen 435 m³
– TB setzen 570 m
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: März 2016
Ende: –
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 12. Oktober 2015 bis 26. Oktober 2015, 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 14,– Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Bar oder Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

Kasse Hamburg
IBAN 27200000000020001583
BIC MARKDEF 1200
Referenz 4090830000089, Vertrag 231000004145

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 26. Oktober 2015, 10.30 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1057
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 26. Oktober 2015 um 10.30 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o)

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 25. November 2015.

w) Beschwerdestelle:

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
D4, Die Dezernentin
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 30. September 2015

Das Bezirksamt Eimsbüttel

814

Öffentliche Ausschreibung

a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/4 28 01 - 27 87, Telefax: 040/4 28 01 - 19 97
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

c) Entfällt

d) Ausführung von Straßenbauarbeiten

e) Hamburg-Niendorf, Promenadenstraße

f) Vergabenummer: **012-015**

- Asphalt TS herstellen 1600 m²
- Schottertragschicht herstellen 1700 m³
- Asphaltbefestigung aufnehmen 1350 m²

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Beginn: März 2016
Ende: –

j) Entfällt

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 12. Oktober 2015 bis 27. Oktober 2015, 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 13,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Bar oder Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

Kasse Hamburg
IBAN 27200000000020001583
BIC MARKDEF 1200
Referenz 4090830000089, Vertrag 231000004145

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 27. Oktober 2015, 10.30 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1057
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 27. Oktober 2015 um 10.30 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o)

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 26. November 2015.

w) Beschwerdestelle:

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
D4, Die Dezernentin
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 30. September 2015

Das Bezirksamt Eimsbüttel

815

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/4 28 01 - 27 87, Telefax: 040/4 28 01 - 19 97
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Ausbau des Regenrückhaltebeckens Mühlenau/Farnhornstieg
- e) Hamburg-Eidelstedt
- f) Vergabenummer: **013-015**
 - Rodungsarbeiten ca. 4600 m²
 - Bodenaushub ca. 200 m³
 - Verlegung Betonrohre DN 600 ca. 27 m
 - Herstellung Auslaufbauwerk
 - Herstellung Pflasterung rund 75 m²
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: unmittelbar nach Auftragserteilung
Ende: 30. April 2016
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 13. Oktober 2015 bis 27. Oktober 2015, 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 13,– Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Bar oder Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Kasse Hamburg
IBAN 2720000000020001583
BIC MARKDEF 1200
Referenz 4090830000089, Vertrag 231000004145
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 27. Oktober 2015, 10.50 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1057
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 27. Oktober 2015 um 10.50 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 26. November 2015.
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
D4, Die Dezernentin
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 1. Oktober 2015

Das Bezirksamt Eimsbüttel

816

Öffentliche Ausschreibung (national)

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Abteilung Tiefbau, H/MR24
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
Telefon: 040/4 28 71 - 33 87, Telefax: 040/4 27 90 - 76 83
E-Mail: inken.pfennig@harburg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Kaimauersanierung Lotsekai – Teilabschnitt 2.4
- e) Hamburg, Bezirk Harburg
- f) Vergabenummer: **ÖA-H/MR24-50/15**
 - Erdarbeiten ca. 1.100 m³
 - Abbruch Stahlbeton ca. 120 m³
 - Instandsetzung Mauerwerk ca. 140 m²
 - Spundwandarbeiten:
Spundwandlänge: ca. 120 m
Arcelor AZ13-700 o. glw., S355GP
Bohlenlänge bis ca. 17 m
 - Verankerungsarbeiten: ca. 30 St. Verpresspfähle
 - Stahlbetonarbeiten: ca. 200 m³ C35/45 zzgl.
Treppenanlage aus 50 St. Stahlbeton-Blockstufen
 - Stahlbauarbeiten
 - Korrosionsschutzarbeiten

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Beginn: spätestens 12 Werktage nach Aufforderung;
späteste Aufforderung 30. November 2015
Ende: 15. Oktober 2016
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und
Einsichtnahme vom 12. Oktober 2015 bis 2. November
2015, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Anschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Geschäftsstelle, Zimmer 200
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
Telefon: 040/42871-3490

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 40,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Brief-
marken werden nicht angenommen.

Empfänger:

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
IBAN: DE8620000000020001588
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank
Verwendungszweck:
2382000001663 – ÖA-H/MR24-50/15

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und
Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschrei-
ben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 3. November 2015 um
10.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Geschäftsstelle, Zimmer 200
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
Telefon: 040/42871-3490, Telefax: 040/42790-7105
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 3. Novem-
ber 2015 um 10.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit
bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leis-
tungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Anga-
ben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventu-
elle Nachunternehmer beizubringen.

- Gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG;
ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige
Bescheinigung vorzulegen,
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht
älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die
Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß
abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben
vergleichbare Nachweise zur erbringen, und
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse
(SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) des Bauge-
werbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über
die vollständige Entrichtung von Beiträgen; auslän-
dische Unternehmen haben einen vergleichbaren
Nachweis zu erbringen.
- Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer
Übersetzung in die deutsche Sprache.

Die Eignungsnachweise sind auch von den Nachunter-
nehmen vorzulegen. Sofern Bietergemeinschaften als
Nachunternehmen beauftragt werden, hat jedes ihrer
Mitglieder die Nachweise vorzulegen.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 2. Dezember 2015 um 10.30
Uhr.

- w) Beschwerdestelle:

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Dezernent D4
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
Telefax: 040/42790-7043

Hamburg, den 1. Oktober 2015

Das Bezirksamt Harburg

817

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Behörde für Schule und Berufsbildung, Zentrale
Vergabestelle –V234–, schreibt die **Lieferung und Auf-
stellung von beweglichen Sportgeräten und Sportartikeln**
unter der Projektnummer 2015000071 öffentlich aus.

Vergabeart: Offenes Verfahren (EU)

Ende der Angebotsfrist: 9. November 2015, 10.00 Uhr

Ausführungsfrist: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.
hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe
registrieren, die Ausschreibungsunterlagen kostenfrei ein-
sehen, bearbeiten und die Angebote elektronisch einrei-
chen. Die Ausschreibungsunterlagen können auch unter
Angabe der Projektnummer 2015000071 per E-Mail unter
ausschreibungen@bsb.hamburg.de abgefordert werden.

Hamburg, den 29. September 2015

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 818

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabe-
stelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch
angebunden bei der Polizei – schreibt für die Polizei Ham-
burg folgende Lieferungen/Leistung gemäß § 3 EG VOL/A
öffentlich aus:

Auftragsgegenstand: **Lieferung eines Rasterelektronenmikroskops für Hoch- und Niedervakuum-Betrieb mit LaB6-Kathode und EDX-Einheit (inklusive Korrelative Mikroskopie)** sowie eines **Feldemissions- Rasterelektronenmikroskops für Hoch- und Niedervakuum-Betrieb mit EDX- Einheit, Schulungskonzept für die Intensivschulung** und optional die **Inzahlunggabe eines gebrauchten Rasterelektronenmikroskops mit Wolfram-Kathode für Hoch- und Niedervakuum-Betrieb mit EDX-Einheit** sowie eines **Feldemissions-Rasterelektronenmikroskops für Hoch- und Niedervakuum-Betrieb mit EDX- Einheit.**

Ausschreibungsnummer: **OV 180931/15**

Vergabeart: Offenes Verfahren

Vergabe nach Losen und Anzahl der Lose: 4

Ansprechpartner zum Ausschreibungsverfahren:
Susanne Richter

Ende der Angebotsfrist: 13. November 2015, 15.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 1. Februar 2016, 18.00 Uhr

Ausführungsort: Hamburg

Ausführungsfrist: 2015/2016

Nebenangebote: nicht zugelassen

geforderte Sicherheitsleistungen: keine

Für die Beurteilung der Eignung sind von allen Bietern mit dem Angebot folgende Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit. Die Angaben werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.
- Eintrag in das Gewerbe-/Handelsregister.
- Schutzzerklärung zur Scientology-Organisation.
- Geheimhaltungspflicht.
- Erklärung zur Kompatibilität des Rasterelektronenmikroskops mit der vorhandenen WDX-Einheit der Fa. Oxford.

- Erklärung über den Nachweis forensischer Untersuchungseinrichtungen bezüglich der Funktionalität von Partikel- und Schmauchanalysen mit dem Analysesystem der Fa. Oxford.
- Eigenerklärung zum kostenfreien GSR-Modul-Upgrade binnen 12 Monaten nach Lieferung der jeweiligen Mikroskope.
- Erklärung für Instandhaltungs-, Reparaturarbeiten und Ersatzteilversorgung.
- Eigenerklärung über Software Updates.
- Geforderte Anzahl Referenzen aus den letzten 3 Jahren im Bereich des Ausschreibungsgegenstandes.
- Technische Datenblätter für die angebotenen Geräte.
- Schulungskonzept für die Intensivschulung.
- Sicherheitsdatenblätter.
- Reparaturarbeiten binnen 5 Werktagen.

Die kompletten Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail unter ausschreibungen@polizei.hamburg.de, Betreff: Abforderung der Vergabeunterlagen Rasterelektronenmikroskope, VT 213, OV 180931/15 oder unter der Adresse Behörde für Inneres und Sport, Polizei, Verwaltung und Technik VT 21/Zentrale Vergabestelle BIS, Carl-Cohn-Straße 39, 22297 Hamburg, abgefordert bzw. eingesehen werden.

Adresse für die Angebotsabgabe:
Behörde für Inneres und Sport, Polizei,
Verwaltung und Technik VT 112/Submissionsstelle,
Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg, bzw.
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg.

Es ist nicht möglich Angebote elektronisch abzugeben.

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 5. Oktober 2015 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen abgesendet (siehe auch ted.europa.eu).

Hamburg, den 5. Oktober 2015

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

819

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 b N 270/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **WIN-ORA Wirtschaftsvereinigung deutscher Ärzte eG**, Anckelmannstraße 23, 20537 Hamburg, Vorstand: Peter Zielcke, Klaus-Peter Richter, wird die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung, unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen auf Grundlage des bereits ergangenen Vergütungsbeschlusses, wie folgt neu festgesetzt:

Vergütung: 427 299,26 Euro

abzüglich darin
enthaltene Umsatz-
steuer (7 %): 27 954,16 Euro

fiktive
Nettovergütung: 399 345,10 Euro
zuzüglich hälftige
allgemeine Umsatz-
steuer (12 %) auf
ermäßigten Betrag: 47 921,41 Euro
Bruttovergütung: 475 220,67 Euro

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen. Zur Begründung wird auf die Anträge des Konkursverwalters vom 3. Juli 2015 und 8. Januar 2015 Bezug genommen. Die bereits festgesetzte Vergütung ist anzurechnen.

Hamburg, den 24. September 2015

Das Amtsgericht, Abt. 65
820

Zwangsversteigerung

71 h K 8/15. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Braunlager Weg 7/15, Quedlinburger Weg 2, Wendlohstraße belegene, im Wohnungsgrundbuch von Niendorf Blatt 9859 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 103/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 11710 m² großen Flurstück 5961, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 5 und dem Kellerraum Nummer 35, durch das Gericht versteigert werden.

2-Zimmer-Wohnung (etwa 49,68 m²) mit Terrasse im Erdgeschoss eines achtstöckigen Mehrfamilienhauses mit der Anschrift Quedlinburger Weg 2. Gaszentralheizung; Warmwasser über E-Ge-

räte; Baujahr 1965; Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht; zur Zeit der Begutachtung offenbar leerstehend.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 120 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 15. Dezember 2015, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19. Februar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. Oktober 2015

Das Amtsgericht, Abt. 71
821

Zwangsversteigerung

802 K 39/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Edwin-Scharff-Ring 32-46, 58-80 belegene, im Grundbuch von Steilshoop Blatt 1772 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 7781/1702909 Miteigentumsanteilen an dem 22670 m² großen Grundstück (Flurstück 565), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 127 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich bei dem Sondereigentum um eine vermietete 3-Zimmer-

Wohnung mit einer Wohnfläche von etwa 75,35 m², welche sich im III. Obergeschoss links des Mehrfamilienwohnhauses Edwin-Scharff-Ring 66 befindet. Die Wohnung ist Teil einer vier- bis zehngeschossigen ringförmigen Großwohnanlage mit insgesamt 212 Wohnungen, davon 8 Einheiten in Hausnummer 66, insgesamt 20 Hauseingänge. Einfache Ausstattung, Küche und Bad sind veraltet. Die Wohnung ist modernisierungsbedürftig und steht unter Zwangsverwaltung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 76 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 21. Januar 2016, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. August 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 822

802 K 75/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Machandelstieg 2 belegene, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 14316 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 916/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 1488 m² großen Grundstück (Flurstück 816), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Num-

mer 11 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich bei dem Sondereigentum um eine offenbar eigentümergegenutzte 2-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von etwa 75 m² im Dachgeschoss rechts. Das Baujahr der Wohnung ist 1992. Das vorliegende Gutachten wurde ohne Innenbesichtigung erstellt. Zur Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 192 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 28. Januar 2016, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 823

802 K 57/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Halldesdorfer Straße 153 c belegene, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 7931 eingetragene 138 m² große Grundstück, (Flurstück 5227), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten Reihennittelhaus. Das zweigeschossige Haus, Baujahr 1959,

hat eine Wohnfläche von etwa 62 m², die Nutzfläche im Keller beträgt etwa 30 m². Es wurde zum Zeitpunkt der Begutachtung (21. Februar 2015) durch den Eigentümer genutzt. Beheizung und Warmwasserbereitung über Gas-Zentralheizung. Es besteht erheblicher Instandhaltungs- und Renovierungsstau.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 113 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 4. Februar 2016, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

824

802 K 61/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Rolfinckstraße 39 belegene, im Grundbuch von Wellingsbüttel Blatt 6673 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 183/1000 Miteigentumsanteilen an dem 2291 m² großen Grundstück (Flurstück 347), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet sowie dem Kellerraum, bezeichnet mit Nummer 2 a, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich bei dem Sondereigentum um eine eigentümergegenutzte 4-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von etwa 142 m² im Erdgeschoss hinten. Das Baujahr der Wohnung ist 2004. Dem Sondereigentum zugeordnet sind die Sondernutzungsrechte an der gemäß Lageplan zur Teilungserklärung rot schraffierten Garten- und Terrassenfläche.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 580 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 11. Februar 2016, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

825

802 K 44/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Rönckoppel 3 belegene, im Grundbuch von Farmsen Blatt 4393 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 185/1000 Miteigentumsanteil an dem 1080 m² großen Grundstück (Flurstück 781), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichneten Wohnung im Obergeschoss links und dem Keller Nummer 3 a, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich bei dem Sondereigentum um eine vermietete Einzimmerwohnung mit einer Wohnfläche von etwa 41,1 m², Baujahr etwa 1972. Die Wohnung steht unter Zwangsverwaltung.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 70 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 18. Februar 2016, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. November 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

826

802 K 6 + 8/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen I. das im Erbbaugrundbuch von Bergstedt Blatt 4475 eingetragene Erbbaurecht sowie II. der in Abteilung I unter laufender Nummer 2.1 im Grundbuch von Bergstedt Blatt 4444 eingetragene 1/5 Miteigentumsanteil an dem in Hamburg, nördlich Bergstedter Chaussee 203 belegenen, 229 m² großen Grundstück (Flurstück 3458), durch das Gericht versteigert werden.

Zu I: Das Erbbaurecht ist eingetragen auf dem im Grundbuch von Bergstedt Blatt 4474 im Bestandsverzeichnis Nummer 1 verzeichneten 612 m² großen Grundstück (Flurstück 3459), belegen in Hamburg, Schäferredder 4, in

Abteilung II unter Nummer 1 bis zum 31. Dezember 2078. Gegenstand des Erbbaurechts ist ein Einfamilienhaus des Ursprungsbaujahres um 2003 mit rund 146 m² Wohnfläche, verteilt auf 2 Wohngeschosse, 4 Zimmer, Küche, 2 Sanitärräume, Kellerersatzraum sowie Neben-/Verkehrsflächen. Zusätzliche Nutzfläche ist im Spitzboden vorhanden, ein Keller existiert nicht. Das Objekt wird von einem der beiden Erbbauberechtigten bewohnt. Ein laufender Erbbauzins ist nicht zu entrichten, da das Erbbaurecht gegen Entrichtung einer Einmalzahlung bestellt wurde. Eine Zuschlagserteilung ist gemäß §§ 5, 8 ErbbauRG nur zulässig, wenn die Erbbaurechtsausgeberin dieser zustimmt. Die Zustimmungserklärung ist vom Meistbietenden auf eigene Kosten beizubringen. Hierzu wird vom Gericht in der Regel 14 Tage nach der Versteigerung ein Termin zu Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag abgehalten, in welchem der Meistbietende spätestens diese Zustimmungserklärung vorzulegen hat bzw. die Erbbaurechtsausgeberin diese zu Protokoll des Gerichts abgeben könnte. Erbbaurechtsausgeberin ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Zu II: Bei dem Flurstück 3458 handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, das für die Errichtung einer gemeinschaftlichen Stellplatzfläche für mehrere Flurstücke in der unmittelbaren Nachbarschaft vorgesehen ist. Mit Ausnahme von Vegetation und Betonsteinen als Randbegrenzung sind keine baulichen oder sonstigen Anlagen vorhanden. Das Grundstück wird als Hintergrundstück über ein Geh- und Fahrrecht an einem Privatweg erschlossen. Die Fläche befindet sich in einem unterdurchschnittlichen Pflegezustand; es besteht Investitionsbedarf. Gegenstand dieses Verfahrens ist eine 1/5-Mitberechtigung (Miteigentumsanteil) an dieser Stellplatzfläche.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: zu I: 435 000,- Euro, mithin je 1/2 Miteigentumsanteil am Erbbaurecht 217 500,- Euro. Zu II: 1/5 Miteigentumsanteil am Flurstück 3458 zu 11 400,- Euro, mithin je 1/10 Miteigentumsanteil 5700,- Euro. I. und II. bei einem möglichen Gesamtausgebot: 446 400,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 25. Februar 2016, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos

und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 7. März 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Erbbaurechts bzw. der 1/10 Miteigentumsanteile oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

827

802 K 26/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Trittauer Amtsweg 33, 33a, 33c belegene, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 18178 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1/3 Miteigentumsanteil an dem 676 m² großen Grundstück (Flurstück 8492), verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Reihenhaus), im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich bei dem Sondereigentum um ein Mittelreihenhaus, Baujahr 2008/2009, in zweigeschossiger Bauweise unter Satteldach mit einer Wohnfläche von etwa 112 m², postalisch Trittauer Amtsweg 33a. Gehobene Ausstattung, gepflegter Zustand. Fußbodenheizung im Erdgeschoss und in den Bädern, Außenrolläden im Erdgeschoss, weiße Holzeinbauküche in gehobener Ausführung. Es bestehen Sondernutzungsrechte an einer Terrasse mit Gartenanteil, an einem Carportstellplatz und an einem Geräteschuppen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 306 000,- Euro (entsprechend 153 000,- Euro je 1/2 Miteigentumsanteil).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 3. März 2016, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht

Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. Juni 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

828

802 K 9/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Haubenlerchenweg 55 belegene, im Grundbuch von Poppenbüttel Blatt 5392 eingetragene 779 m² große Grundstück (Flurstück 186), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit Garage und Carport, Baujahr etwa 1961/1962 und hat eine Wohnfläche von etwa 134 m². Die Nutzfläche im Keller beträgt etwa 58 m². Der Ausstattungsstandard entspricht überwiegend dem des Baujahres mit hohen Abnutzungserscheinungen. Heizung/Warmwasserversorgung erfolgt über eine Ölzentralheizung. Durchgreifende Modernisierungen wurden laut Gutachten nicht durchgeführt. Das Haus wurde zum Zeitpunkt der Begutachtung (10. Juni 2015) durch die Eigentümerin und deren Familie genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 300 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 10. März 2016, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht

Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload im Internet unter: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. Oktober 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 829

Zwangsversteigerung

417 K 12/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Pfingstberg 22, 21029 Hamburg belegene, im Grundbuch von Bergedorf Blatt 3394 eingetragene 871 m² große Grundstück (Flurstück 333), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem vollunterkellerten Einfamilienhaus mit 2 Vollgeschossen und einem zu Wohnzwecken ausgebauten Dachgeschoss. Errichtung vermutlich im Jahr 1921, nach Brand Wiederaufbau des Dachgeschosses 1991. Seit etwa 2009 wurden Erweiterungen und Modernisierungen durchgeführt (Neubau Tiefgarage, Neubau von 3 Dachgauben, Absenkung der Kellerräume und Einbau eines Kellerschwimmbades). Die Wohnfläche beträgt etwa 338 m², verteilt auf 11 Zimmer, Küche, Diele, Vollbad, 2 Duschbäder, WC, 2 Flure, 2 Terrassen, 2 Balkone, Keller (Sauna, Schwimmbad), Tiefgarage. Warmwasserversorgung

über Heizung, Fußbodenheizung über Erdwärmepumpe. Die Umbauten sind teilweise noch nicht abgeschlossen, insbesondere wird auf ein noch schwebendes Baugenehmigungsverfahren hingewiesen. Des Weiteren ist die im Kellergeschoss eingebaute Einliegerwohnung zurückzubauen. Das Objekt steht unter Zwangsverwaltung und wird derzeit nicht genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 966 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 3. Dezember 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Man-tius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Für ein Gebot ist unter Umständen eine Sicherheit von 10% des Verkehrswertes zu leisten.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 107 d, montags, bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/42891-2393/-2392. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. März 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. Oktober 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417 830

Güterrechtsregister

Eintragungen:

11. Juni 2015

69 GR 13889. Peter **Brüggemann**, geboren am 13. Oktober 1947 und des-

sen Ehefrau Natalie, geborene Conova-lova, geboren am 12. Januar 1963, Ham-burg, haben durch Vertrag vom 6. März 2015 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinnge-meinschaft vereinbart.

25. Juni 2015

69 GR 7715. Karl-Heinz **Grund**, geboren am 16. Juli 1952 und dessen Ehefrau Sibylla, geborene Lings, geboren am 8. August 1958, Hamburg, haben durch Vertrag vom 12. März 2015 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinnge-meinschaft vereinbart.

23. Juli 2015

69 GR 13890. Stefan **Haupt**, geboren am 4. August 1968 und dessen Ehefrau Agnieszka, geborene Siecinska, geboren am 25. September 1976, Hamburg, haben durch Vertrag vom 4. Juni 2015 für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe das Recht der Bundesrepublik Deutschland gewählt. Ferner ist Güter-trennung vereinbart worden.

17. August 2015

69 GR 13891. Thorben Martin **Goebel-Hansen**, geborener Goebel, geboren am 24. August 1983 und dessen Ehefrau Silja Kristin Hansen, geboren am 9. September 1985, Hamburg, haben durch Vertrag vom 24. März 2015 Gütertrennung vereinbart.

20. August 2015

69 GR 13892. Klaus **Sachau**, gebo-ren am 3. November 1939 und dessen Ehefrau Edda, geborene Meyer, gebo-ren am 16. Juni 1941, Hamburg, haben durch Vertrag vom 15. Juli 2015 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

4. September 2015

69 GR 13893. Ernst Jörg Heinrich **Krause-Dünnow**, geboren am 9. Februar 1955 und dessen Ehefrau Xenia, gebo-rene Seibel, geboren am 29. September 1975, Hamburg, haben durch Vertrag vom 29. Mai 2015 Gütertrennung vereinbart.

9. September 2015

69 GR 13894. Jaroslaw **Jorka**, gebo-ren am 4. August 1980 und dessen Ehe-frau Monika, geborene Stachowiak, ge-boren am 7. Oktober 1977, Hamburg, haben durch Vertrag vom 5. August 2015 Gütertrennung vereinbart.

Das Amtsgericht, Abt. 69

831

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A

DESY-Ausschreibungsnummer: C2036-15

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 1 VOB/A.

c) Elektronische Auftragsvergabe:

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.

d) Art des Auftrags: Einheitspreisvertrag

e) Ort der Ausführung:

Betriebsgelände Deutsches Elektronen-Synchrotron
DESY in Hamburg.

f) Art und Umfang der Leistung:

Neubau CSSB – Zentrum für Strukturelle Systembiologie
Erstellung der Kühlräume
Lieferung und Montage von 13 Kühlzellen (4 °C)
6 Stück:
Außenmaße (B x T x H): 3,00 m x 2,80 m x 2,45 m
Innenmaße (B x T x H): 2,84 m x 2,64 m x 2,29 m
7 Stück:
Außenmaße (B x T x H): 3,30 m x 2,80 m x 2,45 m
Innenmaße (B x T x H): 3,14 m x 2,64 m x 2,29 m

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden: Entfällt

h) Losweise Vergabe:

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

i) Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:

Beginn der Ausführung: 30. November 2015
Ende der Ausführung: 15. September 2016
Zwischentermine gemäß Bauzeitenplan.

j) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2036-15:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY,
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,
Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

l) Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist: Entfällt

m) Bei Teilnahmeantrag:

Anträge auf Teilnahme/Angebotsunterlagen können bis zum 29. Oktober 2015 an die unter Buchstabe k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 30. Oktober 2015 versendet.

n) Frist für den Eingang der Angebote:

Bis Mittwoch, den 4. November 2015 um 10.00 Uhr im Gebäude 11a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

o) Anschrift:

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung

DESY C2036-15

Angebotstermin: 4. November 2015,

Uhrzeit: 10.00 Uhr

per Briefpost/Boten zu richten an:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

Briefpost: Notkestraße 85, 22603 Hamburg

oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.

p) Sprache:

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Eröffnung:

Am Mittwoch, dem 4. November 2015 um 10.00 Uhr im Gebäude 11a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung anwesend sein. Die jeweils erforderliche Vollmacht ist zum Termin mitzubringen.

r) Geforderte Sicherheiten:

Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

s) Zahlungsbedingungen:

Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:

Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen: Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ist der Auftraggeber verpflichtet, ab dem 1. Januar 2002 von jeder Zahlung 15 v.H. an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist es daher notwendig, bei Angebotsabgabe spätestens jedoch bei Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder die Gründe für die Nichtvorlage mitzuteilen.

Eignungsnachweise: Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ des Vergabehandbuchs Bund vorzulegen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,- Euro für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150a der GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern. Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

1728

Freitag, den 9. Oktober 2015

Amtl. Anz. Nr. 79

Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

v) **Zuschlagsfrist:** 4. Dezember 2015.

w) **Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, kaufmännisches Mitglied des Direktoriums.

Hamburg, den 1. Oktober 2015

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 832

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung
gemäß § 12 VOL/A**

DESY Ausschreibungsnummer: C2067-15

a) **Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009

b) **Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Absatz 1 VOL/A)

c) **Form in der Angebote einzureichen sind:**

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2067-15,
Angebotstermin 2. November 2015“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

**Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) **Art und Umfang der Leistung:**

Lieferung eines 3-Achs-CNC-Bearbeitungszentrums mit Verfahrenen von min. (X/Y/Z) 750mm/500mm/450mm und einer Tischbelastbarkeit von min. 1.000 kg zur Bearbeitung/Herstellung von komplexen, hochgenauen Bauteilen.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg

e) **Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**

Entfällt

f) **Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:**

Entfällt

g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

kürzestmöglich

h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Frau Roy
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

Die Vergabeunterlagen können bis zum 19. Oktober 2015 angefordert werden.

i) **Ablauf der Angebotsfrist:** 2. November 2015

Ablauf der Bindefrist: 2. Dezember 2015

j) **Geforderte Sicherheiten:**

Entfällt

k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) **Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:**

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

m) **Vervielfältigungskosten:**

Entfällt

n) **Zuschlagskriterien:**

preisgünstigstes Angebot

Hamburg, den 2. Oktober 2015

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 833